

Vorlage Nr. 304/17

Betreff: **Änderung der Sportförderrichtlinien**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Sportausschuss			07.11.2017	Berichterstattung durch:		Herrn Dr. Lüttmann Herrn de Groot-Dirks		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 1.3	Sport
Leitprojekt 4	Rheine - die gesunde Stadt
Produktgruppe 07	Sportförderung
Produktgruppe 4	Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
Produktgruppe 42	Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Sportausschuss beschließt die in der Vorlage dargestellte Änderung der städtischen Sportförderrichtlinien.

Begründung:

Die zurzeit gültigen Sportförderrichtlinien bestehen seit dem 1. Januar 2012.

In der jüngsten Vergangenheit stand für Sportvereine, denen eine Zuwendung zu den Platzpflegekosten gewährt wurde, eine mögliche Mehrwertbesteuerung im Raum. Eine seitens der Verwaltung vorgenommene Rechtsberatung empfiehlt beim entsprechenden Fördertatbestand nicht mehr von Entgelt sondern von einem allgemeinen Zuschuss zu sprechen.

Es wird vorgeschlagen der Empfehlung zu folgen und die folgende Neufassung der entsprechenden Passage zu beschließen:

Alt	Neu
1.2 Platzpflege Als Zuschüsse für die Platzpflege werden Festbeträge gewährt. Diese Beträge belaufen sich zz. auf 6.500,00 € für ein Fußball/Hockeyfeld, 200,00 € für einen Tennisplatz und 90,00 € für ein Beachfeld (jeweils Maximalförderung).	1.2 Sportanlagenzuschuss Als Sportanlagenzuschüsse werden Festbeträge gewährt. Diese Beträge belaufen sich zz. auf 6.500,00 € für ein Fußball/Hockeyfeld, 200,00 € für einen Tennisplatz und 90,00 € für ein Beachfeld (jeweils Maximalförderung).

Die Neufassung hat keine inhaltlichen Auswirkungen zur bisherigen Förderpraxis.